

98 / 7

Einwohnergemeinde HAUENSTEIN-IFENTHAL Kanton Solothurn

# Gestaltungsplan

LICHTBERG

PARZ. NR 613 614 364

1:500

mit Sonderbauvorschriften

**Legende:**

	GELTUNGSBEREICH		ZUFABRT-STRASSE
	WOHNHAUSER DACH		HECKE BESTEHEND
	1-GESCHOSSIGE NEBENBAUTEN		HECKE NEU
	HAUSBAULINIE FÜR GEBÄUDE 2-G + DACHAUSBAU		WALD
	HAUSBAULINIE FÜR GEBÄUDE 1-G		

Oeffentliche Auflage vom 18.10.1991 bis 18.11.1991

Genehmigt vom Gemeinderat am 19.06.1991

der Ammann: *[Signature]* der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 27 vom 7. Jan. 1992

der Staatsschreiber: *[Signature]*



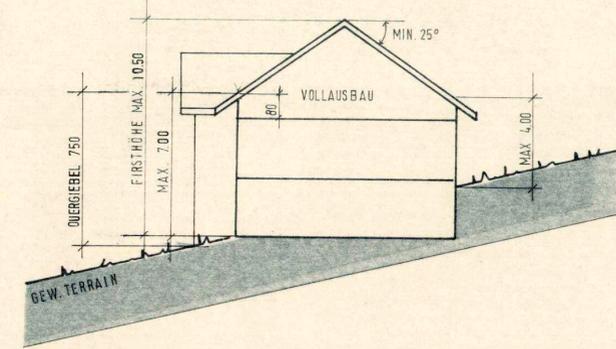
Planverfasser SCHILLING + BLANGIARDI ARCHITECTEN 4622 EGERKINGEN	Plan-Nr. 1293	Gez. 18.10.91	Datum 28-4-91	Änderung: 7-6-91 1-10-91
------------------------------------------------------------------------	------------------	------------------	------------------	--------------------------------

## Sonderbauvorschriften

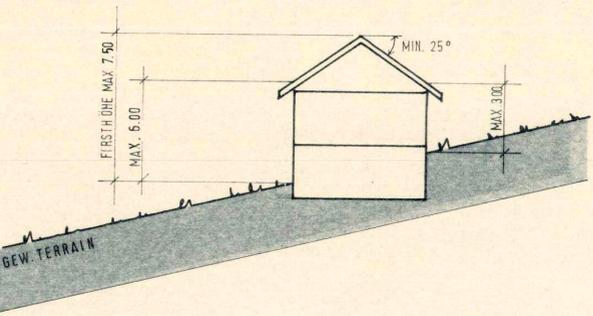
- Geltungsbereich**  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine punktierte Linie ●●●● gekennzeichnete Gebiet.
- Stellung der Bauordnung**  
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Hauenstein Ifenthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- Nutzung**  
Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Wohnzone.
- Massvorschriften**  
Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereiche und den zulässigen Geschosshöhen. Diese dürfen nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern dadurch weder öffentliche noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden und der Plan dadurch nicht in den Grundzügen verändert wird.
- Erschliessung**  
Alle Privaterschliessungsanlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Dies ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken (Geh- und Fahrwegrechte).
- Lärmschutz**  
Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 5.12.86 zugewiesen. Im Baugesuchsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte eingehalten werden. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungswerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutz-Massnahmen in der Grundrissanordnung und an den Aussenbauteilen zu ergreifen.
- Ausnahmen**  
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder Wohnhygienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die Öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- Inkrafttreten**  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Egerkingen, 24. April 1991/rev. 1.10.1991

WOHNHAUSER  
2-GESCHOSS + DACHGESCHOSS



NEBENBAUTEN  
GARAGE + SITZ PLATZ  
1-GESCHOSSIG



## Gemeinde Hauenstein-Ifenthal



Alle Rechte vorbehalten  
Für die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und für Vertriebszwecke ist die Bewilligung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion erforderlich.

30. Jan. 1991

BUXTORF UND LERCH  
Vermessungs- und Ing.-Büro  
Dellenstrasse 75 Tel. 23 40 60  
4632 TRIMBACH-OLTEN

*[Signature]*